

versammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung zusammenzustellen und dabei die Auffassungen, Stellungnahmen und Vorschläge der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen betreffend den Bericht der Weltkommission für Kultur und Entwicklung zu berücksichtigen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/180. Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/188 vom 22. Dezember 1992, 48/191 vom 21. Dezember 1993, 49/234 vom 23. Dezember 1994 und 50/112 vom 20. Dezember 1995 im Zusammenhang mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika⁴⁸,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 50/114 vom 20. Dezember 1995, in der sie auf die Beschlüsse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung hingewiesen hat, die in Kapitel 12 der Agenda 21⁴⁹ mit dem Titel "Bewirtschaftung empfindlicher Ökosysteme: Bekämpfung von Wüstenbildung und Dürre" enthalten sind,

Kenntnis nehmend von den laufenden Arbeiten, die der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, unternimmt, um die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vorzubereiten,

mit Genugtuung davon Kenntnis nehmend, daß bislang schon über fünfzig Länder das Übereinkommen ratifiziert haben,

unter Hinweis darauf, daß die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten gemäß Artikel 22 Absatz 4 des Übereinkommens⁴⁸ von dem vorläufigen Sekretariat des Übereinkommens einberufen wird und spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens stattfinden soll,

nach Behandlung der Empfehlungen, die der Zwischenstaatliche Verhandlungsausschuß auf seiner achten und neunten Tagung hinsichtlich der Konferenz der Vertrags-

staaten des Übereinkommens abgegeben hat, sowie der dazu von ihm gefaßten Beschlüsse⁵⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵¹ über die Durchführung der Resolution 50/112 und die seitens der zwischenstaatlichen Stellen und des Sekretariats unter Umständen erforderlichen Arbeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens und seiner Anhänge betreffend die regionale Umsetzung, mit dem Ziel, wirksam auf die Bedürfnisse der afrikanischen, der asiatischen, sowie der lateinamerikanischen und karibischen Region einzugehen,

die Auffassung vertretend, daß das Übereinkommen eine der wichtigsten Errungenschaften im Rahmen der Umsetzung und Weiterverfolgung der Empfehlungen und Beschlüsse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung ist,

unter Berücksichtigung der grundlegenden Bestimmungen ihrer Resolution 40/243 vom 18. Dezember 1985,

1. *begrüßt* es, daß das Übereinkommen im Einklang mit Artikel 36 Absatz 1 des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, am 26. Dezember 1996 in Kraft treten wird, und fordert mehr Länder auf, geeignete Maßnahmen zur Ratifizierung, Annahme oder Genehmigung beziehungsweise zum Beitritt zu dem Übereinkommen zu treffen;

2. *fordert* den Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuß für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, *nachdrücklich auf*, auf seiner vom 6. bis 17. Januar 1997 in New York stattfindenden zehnten Tagung darauf hinzuwirken, die Verhandlungen zu allen noch offenen Fragen zum Abschluß zu bringen, einschließlich der Verhandlungen der beiden Arbeitsgruppen und des Plans für die vorbereitenden Tätigkeiten für die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

3. *weist* auf den Beschluß in Ziffer 4 ihrer Resolution 50/112 *hin* und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von Ziffer 3 des Beschlusses 9/5 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 13. September 1996⁵²;

4. *beschließt*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 29. September bis zum 10. Oktober 1997 abzuhalten;

5. *nimmt mit großer Genugtuung* das großzügige Angebot der Regierung Italiens *an*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom auszurichten;

6. *beschließt*, die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens sowie die Sitzungen

⁴⁸ A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage II.

⁴⁹ Siehe *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. I und Vol. I/Korr.I, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.*

⁵⁰ Siehe A/51/76 und Add.1.

⁵¹ A/51/510.

⁵² A/51/76/Add.1, Anhang, Anlage II.

ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender für 1997-1998 aufzunehmen;

7. *ersucht* den Leiter des vorläufigen Sekretariats, auch künftig die Zusammenarbeit und Koordinierung mit den anderen zuständigen Organisationen und Organen, insbesondere denjenigen des Systems der Vereinten Nationen, zu fördern, und so die Anhänge betreffend die regionale Umsetzung zu unterstützen, die unter anderem darauf abzielen, die Anstrengungen zu erleichtern, welche die in Betracht kommenden Vertragsparteien unter den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika, unternehmen, um ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen;

8. *fordert* alle Länder, das System der Vereinten Nationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen, sowie alle anderen zuständigen Organisationen und Akteure *nachdrücklich auf*, konkrete Aktionen und Maßnahmen zur vollständigen und wirksamen Umsetzung der Bestimmungen der Resolution 5/1 des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses vom 17. Juni 1994 über dringende Maßnahmen zugunsten Afrikas⁵³ zu ergreifen und Maßnahmen zugunsten anderer betroffener Entwicklungsländer und Regionen zu fördern;

9. *nimmt Kenntnis* von den Regelungen und Beiträgen des Generalsekretärs und der zuständigen, mit Wüstenbildung und Dürre befaßten Organisationen, Fonds und Programme;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen, die bislang an den mit Resolution 47/188 eingerichteten Treuhandfonds entrichtet wurden, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen, auch weiterhin freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu entrichten, um das vorläufige Sekretariat des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses und die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und um ebenfalls das Sekretariat des Übereinkommens sowie die Arbeit der Konferenz der Vertragsstaaten im Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu unterstützen;

11. *nimmt außerdem mit Genugtuung Kenntnis* von den Beiträgen zu dem freiwilligen Sonderfonds, der mit Resolution 47/188 eingerichtet wurde, um den von Wüstenbildung oder Dürre betroffenen Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, dabei behilflich zu sein, voll und wirksam am Verhandlungsprozeß mitzuwirken, und bittet die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere Organisationen, auch weiterhin großzügige Beiträge an den Fonds zu entrichten und auch für den Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten Beiträge zu leisten;

12. *appelliert erneut* an die Regierungen, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und andere interessierte Organisationen sowie an die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor, auch weiterhin Beiträge an die zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu entrichten, um diese besser in die Lage zu versetzen, Aktivitäten zur Bekämpfung

der Wüstenbildung zu unterstützen und die Auswirkungen der Dürre in allen betroffenen Entwicklungsländern und Regionen, insbesondere in Afrika, zu mildern;

13. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich des Beschlusses der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer ersten Tagung, zu erwägen,

a) das mit Resolution 47/188 eingerichtete Sekretariat zu ermächtigen, als Sekretariat für den Übergangszeitraum im Anschluß an die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten zu fungieren, bis das von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte ständige Sekretariat seine Arbeit aufnimmt, was spätestens bis zum 31. Dezember 1998 geschehen sollte;

b) die im laufenden Programmhaushalt für das vorläufige Sekretariat getroffenen Regelungen, das Übereinkommen über die erste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten hinaus zu unterstützen, beizubehalten, bis das von der Konferenz der Vertragsstaaten eingesetzte ständige Sekretariat seine Arbeit aufnimmt, was spätestens bis zum 31. Dezember 1998 erfolgen sollte, sowie die Regelungen im Zusammenhang mit den außerplanmäßigen Mitteln beizubehalten;

14. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution allen Regierungen, den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den internationalen Finanzinstitutionen, anderen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und den zuständigen Institutionen zur Kenntnis zu bringen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, ihr auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution sowie über sämtliche Auswirkungen Bericht zu erstatten, die sich aus dem Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer ersten Tagung ergeben könnten;

16. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

86. Plenarsitzung
16. Dezember 1996

51/181. Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/190 vom 22. Dezember 1992, in der sie beschloß, spätestens 1997 eine Sondertagung zur allgemeinen Überprüfung und Beurteilung der Umsetzung der Agenda 21 einzuberufen⁵⁴,

in Bekräftigung ihrer Resolution 50/113 vom 20. Dezember 1995 als der einvernehmlichen Grundlage, in der die Modalitätä-

⁵³ Siehe A/49/84/Add.2, Anhang, Anlage III, Abschnitt A.

⁵⁴ *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (A/CONF.151/26/Rev.1 (Vol. 1 und Vol. I/Korr.1, Vol. II, Vol. III und Vol. III/Korr.1))* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: *Resolutions Adopted by the Conference*, Resolution 1, Anlage II.